

# Gäusportschützen-Gesellschaft

### Herrenberg - Nufringen e. V.

# Jugendordnung der GSG Herrenberg-Nufringen

### Inhalt der Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft	1
§ 2 Aufgaben und Ziele	
§ 3 Organe	
§ 4 Jugendvollversammlung	
§ 5 Jugendvorstand	
§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein	3
§ 7 Jugendkasse	3
δ 9 Sanstige Restimmungen	3

#### § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der Gäusportschützengesellschaft Herrenberg Nufringen e.V.

#### § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

#### § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- -die Jugendvollversammlung,
- -der Jugendvorstand.

#### § 4 Jugendvollversammlung

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Dies kann auch in elektronischer Form erfolge. Die Jugendvollversammlung hat vier bis acht Wochen vor einer Vereinsmitgliederversammlung statt zu finden.

Die Jugendvollversammlung kann durch den Jugendvorstand, den Jugendsprecher oder den Jugendleiter einberufen werden.

#### 4.2. Aufgaben:

- 4.2.1. Bericht des Jugendvorstandes;
- 4.2.2. Kassenbericht;
- 4.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 4.2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes gemäß § 4.3 der Jugendordnung;
- 4.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
- 4.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

#### 4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

- 4.3.1. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt, mit Ausnahme des Jugendleiters welcher für 2 Jahre gewählt wird.
- 4.3.2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

#### 4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat für jedes Amt jeweils eine Stimme.

#### 4.5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

#### § 5 Jugendvorstand

- 5.1. Dem Jugendvorstand gehören an:
- Jugendleiter/in;
- Stellvertretender Jugendleiter/in;
- Jugendsprecher/in;
- Jugendkassenwart;
- bis zu 3 weitere Mitglieder nach Bedarf.

Mitglieder des Jugendvorstandes dürfen bei ihrer Wahl das

23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ausgenommen hiervon sind der Jugendleiter und dessen Stellvertreter.

Bei Bedarf können für unterschiedliche Disziplinen (Waffengattungen) auch unterschiedliche Jugendsprecher gewählt werden. Dies muss zuvor von der Jugendvollversammlung mit einer einfachen Mehrheit genehmigt werden.

#### 5.2. Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw.KJR);
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen:
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen;
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern/Jugendmitarbeiterinnen;
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Führung der Jugendkasse;
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben;

- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

#### 5.3. Arbeitsweise:

- der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt;
- bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

#### 5.4. Zusätzliche Mitarbeiter/innen:

Der Jugendvorstand hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Jugendvorstandsmitglieder zu berufen.

#### § 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Jugendleiter/in, Jugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

#### § 7 Jugendkasse

- 7.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Hierzu wird gemäß § 4.3 der Jugendordnung ein/e Jugendkassenwart gewählt.
- 7.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 7.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 7.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

#### § 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Gleiches gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

#### § 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung der GSG Herrenberg-Nufringen.